



Dataport
Justizariat
Altenholzer Straße 10 bis 14
24161 Altenholz

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 04.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 04.04.2018 mit dem Betreff „Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein“ ein, soweit dieser mich in meinen Rechten verletzt. Ein Aktenzeichen ist mir leider nicht bekannt. Übermittelt wurde mir dieser Bescheid per E-Mail durch den stellvertretenden Pressesprecher von Dataport.

Die reine Behauptung, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, genügt nicht: Es muss nachvollziehbar sein, welche Teile der angefragten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sowie warum es sich bei den Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Bisher haben Sie mir nur offengelegt, dass hier angeblich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ob und in welchem Ausmaß dem so ist, ist von Ihnen nicht dargelegt worden. Dass das gesamte Gutachten zur Wirtschaftlichkeit/Bench-Marking von Dataport Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellt, ist nicht naheliegend. Ich verweise dazu u. a. die Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (vgl. auch Partsch, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, a. a. O., § 6 Rn 13 m.w.N.). Es hätte folglich ein Zugang in Gänze oder Teilen erfolgen können. Ferner bestehen Zweifel daran, ob sich öffentlich-rechtliche Institutionen überhaupt auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen können: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04, 2. amtlicher Leitsatz.

Es ist auch unklar, inwieweit eine Förderung der Wettbewerbsposition der Konkurrenz durch die Auskunft erfolgt oder eine wirtschaftliche Schädigung von Dataport dadurch erfolgt. Dies sind Behauptungen, welche jedoch nicht begründet worden sind und auch nicht ohne genaue Darlegung wahrscheinlich erscheinen. Da das Ergebnis des Gutachtens öffentlich bekannt ist, nämlich dass Dataport rund 10 % günstiger ist als die Konkurrenz, ist es nicht naheliegend, dass sich die Wettbewerbsposition von Dataport verschlechtert: Die Konkurrenz weiß bereits jetzt schon aus öffentlich-zugänglichen Quellen, dass sie ihre Preise nur um rund 10 % senken muss, damit sie aus preislicher Sicht besser ist als Dataport. Dies tritt nicht erst durch die Auskunft in diesem Fall ein.

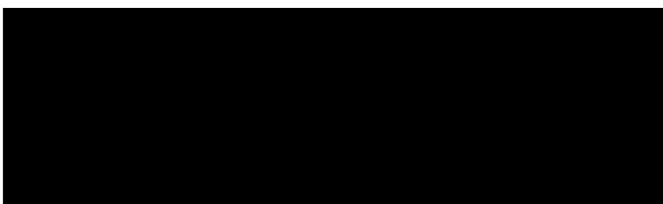
11.04.2018

Anzumerken ist zudem, dass Dataport als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht ohne eine Abwägung von Interessen Dritter sowie des Staats gegenüber den Dataport-Interessen wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen agieren darf. Demnach ist die Wettbewerbssituation und -position von Dataport anders zu berücksichtigen.

Der Schutz von vermeintlich dargelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt nicht automatisch den privaten Interessen meinerseits. Um eine solche Abwägung zu treffen, fehlten Ihnen die nötigen Informationen. Inwieweit Sie dies überhaupt geprüft haben, ist fraglich: Vielmehr scheinen Sie generell Ihre Geheimhaltungsinteressen automatisch meinen privaten Interessen aus rechtlicher Sicht überzuordnen. Dies ist rechtlich nicht haltbar. Ebenso ist zu bedenken, dass es neben privaten Interessen meinerseits noch ein übergeordnetes öffentliches Interesse existiert. Dieses wurde laut Ihrem Bescheid weder bedacht, noch geprüft. Es ist eine legitime Frage der Öffentlichkeit, inwieweit Dataport wirtschaftlich arbeitet und wie gut es sich im Wettbewerb positioniert hat, insbesondere wo der Staat und Steuergelder involviert sind. Aus diesem Grund ist es nur naheliegend, dass diese Information aufgrund des für solche Bürgerinteressen geschaffenen Landesinformationsfreiheitsgesetzes veröffentlicht wird.

Ich verweise abschließend auf die Ausführungen seitens des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in dieser Angelegenheit: Dieses äußerte ebenso Zweifel an der Rechtsauffassung von Dataport.

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Rechnung meines Rechtsanwalts, den ich zur Einschätzung der komplexen Rechtslage und zur Durchsetzung meiner Rechte als Laie heranziehen musste. Selbstredend habe ich versucht, die Kosten für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Ich bitte daher um zeitnahe Begleichung auf folgendes Bankkonto:



Ich bitte um **Empfangsbestätigung** für meinen Widerspruch.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

1. Anwaltsrechnung.